jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/10 2004/03/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.2006

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §83 Abs5;
TKG 1997 §85 Abs1;
TKG 1997 §85 Abs2;
TKG 1997 §86 Abs1;
TKG 1997 §86 Abs2;
TKG 2003 §86 Abs3;
TKG 2003 §88 Abs1;
TKG 2003 §88 Abs2;
TKG 2003 §89 Abs1;
TKG 2003 §89 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/03/0101 E 10. Oktober 2006

Rechtssatz

Abgesehen von einer - für den vorliegenden Beschwerdefall nicht relevanten - geringfügig modifizierten Definition des Begriffs der Telekommunikationsanlage unterscheiden sich die hier maßgeblichen Bestimmungen des TKG 1997 (§ 83 Abs 5, § 85 Abs 1, § 85 Abs 2, § 86 Abs 1 und § 86 Abs 2 TKG 1997) nicht von § 86 Abs 3, § 88 Abs 1, § 88 Abs 2, § 89 Abs 1 und § 89 Abs 2 TKG 2003, sodass die Frage des subjektiv-öffentlichen Rechts des Betreibers einer Telekommunikationsanlage im Aufsichtsverfahren auf Grund einer von ihm gemeldeten Störung nach beiden Gesetzen gleich zu beantworten ist und die Bezugnahme auf das TKG 2003 durch die belangte Behörde nicht zu einer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030100.X01

Im RIS seit

07.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at